

— beschließt, selbst dem Empfänger der betreffenden Rechnung die Steuer zu erstatten, die dieser rechtsgrundlos an deren Aussteller gezahlt und dieser anschließend rechtsgrundlos an den Fiskus abgeführt hat.

Die genannten Grundsätze erfordern allerdings, dass der Dienstleistungsempfänger seinen Anspruch auf Erstattung der zu Unrecht in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer unmittelbar an die Steuerbehörde richten kann, falls sich die Rückzahlung durch den Erbringer der Dienstleistungen an ihren Empfänger — insbesondere im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Erbringers — als unmöglich oder übermäßig schwierig erweist.

(¹) ABl. C 112 vom 26.3.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Verfahren auf Antrag der Allianz Vorsorgekasse AG

(Rechtssache C-699/17) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Abschluss von Verträgen zum Beitritt zu einer Betrieblichen Vorsorgekasse, die mit der Verwaltung von Beiträgen zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge betraut ist — Abschluss, der von der Zustimmung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter abhängt — Richtlinie 2014/24/EU — Art. 49 und 56 AEUV — Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung — Transparenzgebot)

(2019/C 206/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Partei des Ausgangsverfahrens

Allianz Vorsorgekasse AG

Beteiligte: Bundestheater-Holding GmbH, Burgtheater GmbH, Wiener Staatsoper GmbH, Volksoper Wien GmbH, ART for ART Theaterservice GmbH, fair-finance Vorsorgekasse AG

Tenor

Die Art. 49 und 56 AEUV sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz sind dahin auszulegen, dass sie auf den Abschluss eines Beitrittsvertrags zwischen einem Arbeitgeber — einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft — und einer Betrieblichen Vorsorgekasse betreffend die Verwaltung und Veranlagung von Beiträgen zur Finanzierung von Abfertigungen, die an die Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers ausbezahlt werden, anwendbar sind, obwohl der Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht allein vom Willen des Arbeitgebers abhängt, sondern der Zustimmung durch die Arbeitnehmerschaft bzw. den Betriebsrat bedarf.

(¹) ABl. C 104 vom 19.3.2018.